

## Die Unternehmensversorgung

### steueroptimiert, flexibel und insolvenzsicher

**H**aben Sie noch den Überblick? Betriebliche Altersversorgung, private Rentenversicherung, Kapitallebensversicherung, Riester-Rente, Basis-Rente... Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, für das Alter vorzusorgen. Doch nur zu leicht kann man den Überblick verlieren.

Aus diesem Grund stellen wir Ihnen als Unternehmer, Selbstständigen oder Freiberufler Vorsorgemöglichkeiten vor, um Ihnen die Entscheidungsfindung zu erleichtern. Gerade für Sie als Unternehmer ist eine bedarfsgerechte Altersversorgung besonders wichtig.

Um Ihnen einen Überblick zu geben, gehen wir zunächst auf das Drei-Schichten-Modell

der Altersversorgung ein und erläutern Ihnen anschließend, welche Vorsorgemöglichkeiten für Sie in Frage kommen.

#### Drei-Schichten-Modell der Altersversorgung

Das Altersvorsorgesystem gliedert sich in drei Schichten, die unterschiedlich steuerlich gefördert werden.

Zur 1. Schicht (Basisversorgung) zählen die Deutsche Rentenversicherung (DRV), die berufsständische Versorgung, die Versorgung der Landwirtschaftlichen Alterskasse sowie die Basis-Rente (Rürup-Rente).

Zur Zusatzversorgung (2. Schicht) gehören die Riester-Rente sowie die betriebliche



Verschaffen Sie sich rechtzeitig einen Überblick

Altersversorgung mit den fünf Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse, Pensionszusage und Unterstützungskasse.

Alle Kapitalanlageprodukte, die der privaten Altersvorsorge oder einem anderweitigen Vermögensaufbau dienen, wie zum Beispiel die Lebensversicherung, gehören zur 3. Schicht (siehe Grafik).

#### Welche Vorsorgemöglichkeiten haben Sie?

Bisher war für die meisten Unternehmer der Aufbau einer versicherungsförmigen Altersversorgung nur über eine private Lebens- oder Rentenversicherung (3. Schicht) möglich. Der Nachteil ist, dass die Beiträge in der Regel nicht steuerlich absetzbar sind.

Fortsetzung auf Seite 2

### Das "Drei-Schichten-Modell"

#### 3. Schicht: Kapitalanlageprodukte

Zum Beispiel: Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, Bundesschatzbriefe, Investmentfondsanteile, Aktien, Ratensparvertrag u.a.

#### 2. Schicht: Zusatzversorgung

Betriebliche Altersversorgung					Private kapitalgedeckte Altersversorgung
Pensionszusage	Unterstützungskasse	Pensionsfonds	Pensionskasse	Direktversicherung	Riester-Rente

#### 1. Schicht: Basisversorgung

Deutsche Rentenversicherung	Berufsständische Versorgung	Versorgung der Landwirtschaftlichen Alterskasse	Private kapitalgedeckte Leibrentenversicherung (Basis-Rente)
-----------------------------	-----------------------------	---	--

Mit der Basis-Rente (1. Schicht) wurde im Jahr 2005 für jeden Steuerpflichtigen eine Möglichkeit geschaffen, eine steuerlich geförderte Vorsorge aufzubauen. Speziell für Sie als Unternehmer eröffnen sich neue Ansätze, die Beiträge für Ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsvorsorge steuerlich abzusetzen.

Die Fördermöglichkeiten der Riester-Rente und der betrieblichen Altersversorgung (2. Schicht) können Sie und Ihre Familienangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen.

Für eine steueroptimierte, flexible und insolvenz sichere Unternehmensversorgung ist je nach den individuellen Bedürfnissen eine Kombination dieser verschiedenen Bausteine aus den drei Schichten sinnvoll.

Auf den nächsten Seiten stellen wir Ihnen Bausteine der Altersversorgung vor und betrachten die steuerliche Behandlung sowie den Insolvenzschutz dieser Versorgungsmöglichkeiten.

### Baustein: Basis-Rente

Besonders attraktiv ist die Absicherung über eine Basis-Rente für Selbstständige, Freiberufler und Führungskräfte. Diesem Personenkreis bietet sich mit der Basis-Rente erstmals die Möglichkeit, steuerbegünstigt für das Alter vorzusorgen.

In 2008 beträgt der Sonderausgabenabzug 66 Prozent der Beiträge, aus einem Höchstbeitrag von 20.000 EUR für Alleinstehende (40.000 EUR bei Zusammen-

veranlagung). Daraus ergibt sich eine maximale Absetzbarkeit der Beiträge von 13.200 EUR bzw. 26.400 EUR im Jahr 2008. Von den Höchstbeiträgen sind gegebenenfalls entrichtete Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung oder berufsständische Versorgungswerke in Abzug zu bringen. Im Gegenzug werden die Leistungen aus der Basis-Rente besteuert. Der Prozentsatz der Besteuerung beläuft sich 2008 auf 56 Prozent und erhöht sich bis zum Jahr 2040 schrittweise auf 100 Prozent (§ 22 Nr. 1 Satz 3 EStG).

### Besonderheiten der Basis-Rente

Die Leistungen aus der Basis-Rente werden als lebenslange monatliche Renten erbracht und dürfen frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen. Zudem bestehen gesetzliche Verfügungsbeschränkungen. So dürfen die Ansprüche nicht vererbbar, übertragbar, veräußerbar, beleihbar und kapitalisierbar sein. Diese Verfügungsbeschränkungen sollen sicherstellen, dass das Vorsorgekapital auch tatsächlich für die Versorgung im Alter zur Verfügung steht.

Die Basis-Rente erfüllt damit alle Voraussetzungen für die Insolvenzsicherheit nach dem Gesetz zum Pfändungsschutz für Altersversorgung.

In die Basis-Rente kann zudem ein Hinterbliebenen- bzw. ein Berufsunfähigkeitschutz steuerbegünstigt integriert werden.

### Es ist nie zu spät für die Basis-Rente!

Auch wenn Sie sich kurz vor dem Ruhestand befinden und zusätzliches Kapital für Ihre Altersversorgung verwenden möchten, kann die Basis-Rente für Sie interessant sein. Denn für Ältere ist das Verhältnis zwischen der Absetzbarkeit der Beiträge und der späteren Rentenbesteuerung besonders attraktiv.

Beginnt der Ruhestand zum Beispiel in 2009, wären nur 58 Prozent der Rente zu versteuern. Im Gegenzug sind in 2008 66 Prozent der Einzahlung steuerfrei.

### Der IPV-Basis-Rentenplan PLUS

Speziell für Sie als Unternehmer bietet der IPV-Basis-Rentenplan PLUS eine interessante Kombination aus 1. und 3. Schicht. Im IPV-Basis-Rentenplan PLUS wird eine steuerlich

geförderte Basis-Rente mit einem Kapitalanlageprodukt verbunden. Hierdurch lässt sich die Sicherheit einer lebenslangen Rente mit Flexibilität für alle Lebenslagen verbinden – und das sogar steuerlich gefördert!

Die durch den Beitrag zur Basis-Rente erzielte Steuerersparnis wird wieder angelegt. Aus dieser einmalig oder auch wiederholt erzielten und wieder angelegten Steuerersparnis wächst ein ansehnlicher Kapitalstock, den Sie für Ihre zusätzliche Altersversorgung nutzen können.

Fortsetzung auf Seite 3

### Vorteile der Basis-Rente auf einen Blick

- Steuervorteile durch Sonderausgabenabzug
- garantierte lebenslange Altersrente
- steuerbegünstigte Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsabsicherung
- flexible Zuzahlungen möglich
- variable Leistungsphase
- auch Basis-Rente mit Fonds möglich
- insolvenzsicher und "Hartz IV-sicher"

## IPV-Basis-Rentenplan PLUS im Drei-Schichten-Modell der Altersvorsorge

### 3. Schicht: Kapitalanlageprodukte

### 2. Schicht: Zusatzversorgung

- betriebliche Altersversorgung
- private kapitalgedeckte Altersversorgung (Riester-Rente)

### 1. Schicht: Basisversorgung

Kapital aus  
Steuerersparnis

Einmalbeitrag oder  
laufender Beitrag

IPV-Basis-  
Rentenplan  
PLUS

## Baustein: Riester-Rente

Die Riester-Rente ist eine private kapitalgedeckte Altersvorsorge, die durch Zulagen und mögliche Steuerersparnis (Sonderausgabenabzug) vom Staat gefördert wird. Der steuerlich geförderte Höchstbetrag beträgt seit 2008 2.100 EUR (siehe Grafik).

### Besonderheiten für Selbstständige

Auch als nicht rentenversicherungspflichtiger Selbstständiger können Sie die Riester-Förderung erhalten. Sie haben die Möglichkeit, über Ihren mitarbeitenden förderberechtigten Ehepartner, der über einen eigenen Riester-Vertrag verfügt, mittelbaren Zugang zu einem Riester-Vertrag zu erhalten. Bei gemeinsamer steuerlicher Veranlagung profitieren Sie zusätzlich auch vom Sonderausgabenabzug. Dadurch kommen Sie in den Genuss der steuerlichen Förderung (siehe Grafik „Der 19,60 EUR-Tipp für Selbstständige“).

## Vorteile der Riester-Rente auf einen Blick

- hohe staatliche Förderung durch Zulagen und ggf. Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug
- Dauerzulagenantrag
- lebenslange Rente
- Teilkapitalisierung von 30 Prozent möglich
- Vererbbarkeit des gebildeten Kapitals; bei Übertragung auf förderfähigen Vertrag des Ehegatten unter Beibehaltung der Förderung möglich
- Leistungen im Alter sozialversicherungsfrei
- „Hartz IV-sicher“ in der Anwartschaftsphase und insolvenzsicher
- Zulagenförderung auch bei Arbeitslosigkeit möglich

## Baustein: Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Die betriebliche Altersversorgung kann über die fünf Durchführungswege Pensi-

## Der 19,60 EUR-Tipp für Selbstständige

### Haben Sie einen mitarbeitenden Ehegatten, der auf 400 EUR-Basis tätig ist?

Mini-Jobber haben Anspruch auf die Riester-Förderung, wenn sie auf die Versicherungsfreiheit verzichten und durch eigene Beitragszahlung den pauschalen Beitrag zur DRV auf den vollen Beitrag aufstocken!

#### Hinweis:

Eine Verzichtserklärung können Sie beim IPV anfordern. Weitere Informationen unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

Pauschaler  
Beitragssatz  
15 % (= 60 EUR)

Voller  
Beitragssatz  
19,9 % (= 79,60 EUR)

+ 4,9 %  
= 19,60 EUR

#### Vorteil

**- Möglichkeit des Selbstständigen zu „riestern“, wenn der mitarbeitende Ehegatte (Minijobber) einen Riester-Vertrag hat**

onszusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds erfolgen.

Diese unterscheiden sich besonders in ihrer steuerlichen und beitragsrechtlichen Behandlung. Auch bietet jeder Durchführungsweg spezielle Vorteile bezüglich der Ausgestaltung. Zudem fördert der Staat diese Vorsorgeform durch Steuer- und Sozialabgabenersparnis.

### bAV-Versorgung eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF)

Als GGF stehen Ihnen alle Durchführungswege zur Verfügung. So können Sie im Rahmen einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds bis zu vier Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (2008: 2.544 EUR jährlich) steuer- und sozialversicherungsfrei umwandeln.

In unbegrenzter Höhe können Sie Beiträge steuerfrei in

eine Unterstützungskasse oder eine Pensionszusage einbringen. Dies ist für Sie besonders interessant, wenn Sie einen hohen Versorgungsbedarf finanzieren möchten.

### bAV für mitarbeitende Ehegatten

Beschäftigen Sie Ihren Ehepartner sozialversicherungspflichtig in Ihrem Unternehmen, besteht auch für diesen, neben der Riesterförderung, die Möglichkeit der bAV. Diese kann sowohl im Rahmen der Entgeltumwandlung als auch arbeitgeberfinanziert erfolgen. Damit die Beiträge zur arbeitgeberfinanzierten Variante als Betriebsausgaben anerkannt werden, sind einige rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten (zum Beispiel Dienstvertrag und Angemessenheit).

Auch für voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in der so genannten „Gleit-

Fortsetzung auf Seite 4

## Riester-Rente Höhe der staatlichen Förderung

Jahre	seit 2008
Mindesteigenbeitrag* pro Jahr	4 %
Grundzulage pro Jahr	154 EUR
Kinderzulage pro Jahr (ab 2008 geborene Kinder: 300 EUR)	185 EUR
Höchstbetrag pro Jahr	2.100 EUR

\* in % des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Brutto-Vorjahreseinkommens oder der im Vorjahr bezogenen Besoldung oder Amtsbezüge. Um die volle Zulage zu erhalten, ist der Mindesteigenbeitrag (Eigenanteil = Mindesteigenbeitrag - Zulage) bzw. maximal der Höchstbetrag aufzubringen.

zone“, das sind Arbeitsentgelte zwischen 400 und 800 EUR im Monat, besteht durch Entgeltumwandlung die Möglichkeit, Sozialversicherungsbeiträge einzusparen.

Unterschreitet das monatliche Arbeitsentgelt durch die Entgeltumwandlung die 400-EUR-Grenze, ist lediglich der pauschale Beitragssatz von 15 Prozent an die DRV zu entrichten. Zusätzlich könnte dann der "19,60 EUR-Tipp" genutzt werden, um dem nicht förderberechtigten Ehepartner den Zugang zur Riester-Rente zu ermöglichen.

### Vorteile der bAV auf einen Blick

#### Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds

- steuerfreie Beträge bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2008: 2.544 EUR jährlich)
- erweiterter Förderrahmen bei Neuzusagen in Höhe von 1.800 EUR
- bilanzneutral, keine bzw. eingeschränkte PSVaG-Pflicht
- Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlung auch über 2008 hinaus
- Besteuerung der Leistung erst im Rentenalter mit in der Regel niedrigerem Steuersatz als in der Aktivzeit
- Wahl zwischen Rente und Kapital möglich
- Portabilität
- verwaltungsarm

### Pensionszusagen und Unterstützungskasse

- unbegrenzte steuerfreie Umwandlung
- Besteuerung der Leistung erst im Rentenalter mit in der Regel niedrigerem Steuersatz als in der Aktivzeit
- Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlung auch über 2008 hinaus
- Wahl zwischen Rente und Kapital möglich

### Bausteine: Private Kapitallebens- und Rentenversicherung

Die private Kapitallebens- und Rentenversicherung zeichnet sich besonders durch eine hohe Flexibilität in der Vertragsgestaltung und der Prämienzahlung aus.

Sie können frei wählen, ob Sie bei Vertragsablauf die Zahlung einer lebenslangen Rente oder eine einmalige Kapitalleistung in Anspruch nehmen möchten.

Die Beiträge in eine Kapitallebens- oder Rentenversicherung werden aus dem versteuerten Einkommen erbracht. In der Leistungsphase unterliegen die Renten der günstigen Ertragsanteilbesteuerung (z. B. 18 Prozent bei einem Rentenbeginnalter von 65 Jahren).

Bei Kapitalzahlungen gilt die hälftige Besteuerung der Erträge mit dem individuellen Steuersatz, wenn der Vertrag nicht vor dem 60. Lebensjahr ausgezahlt wird und die Vertragslaufzeit mindestens 12 Jahre beträgt (12/60-Regelung).

### Vorteile der privaten Kapitallebens- bzw. Rentenversicherung auf einen Blick

- volle Flexibilität in Vertragsgestaltung und Prämienzahlung
- Rente oder Kapitalleistung möglich
- günstige Ertragsanteilbesteuerung bei Rentenleistungen
- bei Kapitalzahlung hälftige Besteuerung der Erträge (12/60-Regelung)

### Insolvenzschutz für die Altersvorsorge Selbstständiger

Durch das im März 2007 in Kraft getretene "Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersversorgung" wurde der Insolvenzschutz auf alle drei Schichten erweitert.

Für Sie als Unternehmer bedeutet dies, dass Ihre Altersvorsorge innerhalb des gesetzlichen Rahmens vor einem Gläubigerzugriff geschützt ist. Dies sogar in doppelter Hinsicht: Durch den Schutz des für die Altersversorgung angesparten Kapitals und die Sicherung der lebenslangen Renten im Alter.

Der Pfändungsschutz gilt jedoch nur für Vorsorgekapital, das unwiderruflich in die Altersversorgung eingezahlt worden ist. Die Leistungen aus dem angesparten Kapital dürfen nach § 851c Zivilprozessordnung (ZPO) nur unter folgenden Voraussetzungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden:

- Die Leistungen aus den Verträgen dürfen nur als Rente und nicht vor dem 60. Lebensjahr oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit erbracht werden.
- Über Ansprüche aus dem Vertrag darf nicht verfügt werden.
- Ein Bezugsrecht zugunsten Dritter muss ausgeschlossen sein (Ausnahme: Hinterbliebene).
- Außer für den Todesfall darf kein Kapitalwahlrecht vereinbart sein.

Das pfändungsgeschützte Vorsorgekapital ist limitiert. Die jährlich unpfändbaren Beträge richten sich nach dem Lebensalter des Berechtigten. Für jedes vollendete Lebensjahr ab 18 erhöht sich der unpfändbare Betrag. Es beginnt mit jährlich 2.000 EUR bei einem 18-Jährigen und steigt bis zu 9.000 EUR jährlich bei einem 65-Jährigen. Maximal bleiben 238.000 EUR unantast-

Fortsetzung auf Seite 5

## IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Industrie-Pensions-Verein e.V.  
Haus der Deutschen Wirtschaft  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
Beethovenstr. 2, 26316 Varel

Tel.: 0180 5 304 307  
Fax: 0180 5 304 308  
(bundesweit 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz / Mobilfunkpreise abweichend)

www.ipv.de; info@ipv.de  
Selbstverlag

**verantwortlich für den Herausgeber:**  
Wolfgang Peters,  
IPV, Varel,  
peters@ipv.de

**Bildnachweis:**  
S. 1: gettyimages

**Druck:**  
Industriedruck Nickel,  
Oldenburg

bar. Übersteigt der Rückkaufswert eines Vertrages oder mehrerer geschützter Verträge den unpfändbaren Betrag, sind 30 Prozent des überschießenden Betrages ebenfalls unpfändbar. Alle Werte, die das Dreifache des unpfändbaren Betrages (714.000 EUR) übersteigen, sind voll pfändbar (siehe Grafik).

### Insolvenzschutz der Basis-Rente

Die Basis-Rente erfüllt auf Grund der für sie geltenden Verfügungsbeschränkungen bereits die gesetzlichen Anforderungen für eine insolvenzgeschützte Altersversorgung. In der Anwartschaftsphase besteht für die eingezahlten Beiträge Insolvenzschutz. In der Leistungsphase sind die Renten aus der Basis-Rente wie Arbeitseinkommen Angestellter geschützt. Es gelten die Pfändungsfreigrenzen.

### Insolvenzschutz der Riester-Rente

Die eingezahlten Beiträge in eine Riester-Rente sind in

der Anwartschaftsphase pfändungssicher. In der Leistungsphase unterliegen die Renten aus einem Riester-Vertrag dem neuen § 851d ZPO und sind somit wie Arbeitseinkommen pfändungsgeschützt.

### Insolvenzschutz der bAV

In der bAV ist zwischen gesetzlichem und privatrechtlichem Insolvenzschutz zu differenzieren.

Gesetzlicher Insolvenzschutz für unverfallbare Anwartschaften und laufende Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionszusage und Unterstützungskasse besteht im Rahmen von Höchstgrenzen über den Pensions-Sicherungs-Verein aG (PSVaG). Er gilt für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer und echte Minderheitsgesellschafter.

Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, Vorstände einer AG und ggf. mitarbeitende Familienangehörige genießen keinen gesetzlichen Insolvenzschutz. Für sie kann durch eine Verpfändung (zum Beispiel einer

Rückdeckungsversicherung) privatrechtlicher Insolvenzschutz erreicht werden.

Dies gilt insbesondere für die Durchführungswege der Unterstützungskasse und der Pensionszusage.

Auf Grund der gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen besteht bei der Direktversicherung und der Pensionskasse Pfändungsschutz für das vorhandene Kapital, sofern unverfallbare Anwartschaften vorhanden sind.

In der Leistungsphase gelten in allen Durchführungsweisen die Pfändungsfreigrenzen.

### Insolvenzschutz der privaten Kapitallebens- und Rentenversicherung

Die eingezahlten Beiträge sind in der Anwartschaftsphase insolvenzgeschützt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 851c ZPO erfüllt sind.

In der Leistungsphase sind die Bezüge aus einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung insolvenzgeschützt,

wenn der Vertrag bereits den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend abgeschlossen oder nachträglich an diese angepasst wurde. Es finden dann die Pfändungsfreigrenzen Anwendung.

Für Sie als Unternehmer und Ihren Ehegatten ergeben sich durch die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Drei-Schichten-Modells eine Vielzahl von Vorteilen.

Durch die Kombination der unterschiedlichen Vorsorgebausteine können Sie Ihre Altersversorgung entsprechend Ihrer persönlichen und betrieblichen Situation aufbauen - und dies steueroptimiert, flexibel und insolvenzsicher. Eine Übersicht der wesentlichen Merkmale des Drei-Schichten-Modells finden Sie auf Seite 6.

Haben Sie Fragen zur Unternehmensversorgung? Der Verbands- und Unternehmens-Service des IPV steht Ihnen gern zur Verfügung. Rufen Sie uns an unter der Telefonnummer 04451 929-100.

## Beispiel

Unternehmer U zahlt jährlich 8.000 EUR in eine private Rentenversicherung ein, die die Voraussetzungen des § 851c ZPO erfüllt. Mit Vollendung seines 57. Lebensjahres erfolgt die Privatinsolvenz. Der Rückkaufswert der Versicherung beträgt zu diesem Zeitpunkt 190.000 EUR.

Nach § 851c ZPO beträgt der Freibetrag für ihn 168.000 EUR.

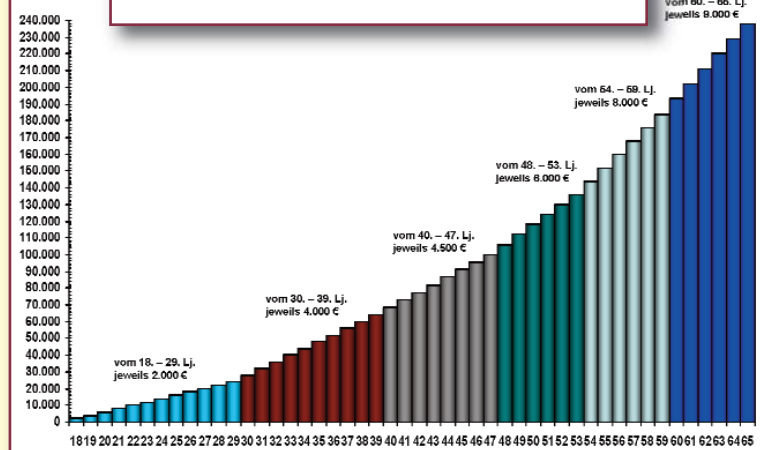
Rückkaufswert 190.000 EUR > Freibetrag 168.000 EUR

Differenz: 22.000 EUR

30 Prozent von 22.000 EUR = 6.600 EUR

Insgesamt sind 174.600 EUR (168.000 EUR + 6.600 EUR) aus der Rentenversicherung von Unternehmer U vor dem Vollstreckungszugriff geschützt. Der Restbetrag von 15.400 EUR unterliegt dem vollen Gläubigerzugriff.

### Aufbau der pfändungsfreien 238.000 EUR



Quelle: Industrie-Pensions-Verein e.V.

# Übersicht der wesentlichen Merkmale des “Drei-Schichten-Modells”

Bereiche	1. Schicht Basisversorgung	2. Schicht Zusatzversorgung		3. Schicht Privatvorsorge
	Basis-Rente	Betriebliche Altersversorgung	Riester-Rente	private Kapitallebens- und Rentenversicherung
Art der Leistung	lebenslange Rente	lebenslange Rente, Kapitalzahlung oder 30 Prozent Teilauszahlung mit Restverrentung möglich	lebenslange Rente, 30 Prozent Teilauszahlung mit Restverrentung möglich	lebenslange Rente oder Kapitalauszahlung
Steuerliche Behandlung der Beiträge	Beiträge aus individuell versteuertem Einkommen, aber: in 2008 Beiträge zu 66 Prozent des Höchstbeitrages von 20.000 EUR (40.000 EUR bei Zusammenveranlagung) als Sonderausgaben absetzbar, bis 2025 schrittweise Anhebung auf 100 Prozent des Höchstbeitrages	Steuerfreiheit der Beiträge – bei Unterstützungskasse/ Pensionszusage in unbegrenzter Höhe, bei Pensionskasse, -fonds und Direktversicherung begrenzt auf 4 Prozent der BBG West in der DRV plus 1.800 EUR jährlich (zusätzliche 1.800 EUR bei Neuzusagen steuerfrei, wenn Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG nicht genutzt wird)	Beiträge aus individuell versteuertem Einkommen, aber: volle Förderung durch Zulagen (2008: Grundzulage 154 EUR, Kinderzulage 185 EUR*) und gegebenenfalls Sonderausgabenabzug (2008: 2.100 EUR) * für ab 01.01.08 geborene Kinder wird eine jährliche Kinderzulage von 300 EUR gewährt	Beiträge aus individuell versteuertem Einkommen
Steuerliche Behandlung der Leistung	die Leistungen sind steuerpflichtig, es wird jedoch ein persönlicher Freibetrag dauerhaft abgezogen (2008: 44 Prozent), bis 2040 entfällt der persönliche Freibetrag	100 Prozent der Rente bzw. Kapital sind steuerpflichtig	100 Prozent der Rente bzw. Teilkapitalzahlung sind steuerpflichtig	<u>Rente</u> : Ertragsanteilsteuern (z. B. 18 Prozent bei Rentenbeginn mit 65) <u>Kapitalzahlung</u> : 50 Prozent der Erträge (Voraussetzung: 12 Jahre Mindestlaufzeit, Ablauf nicht vor 60) mit individuellem Steuersatz
Rentenbeginn	frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres	frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres	frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres	flexibel gestaltbar
Vererbbarkeit	eingeschränkt, nur Rentenzahlungen an Versorgungsberechtigte: Ehepartner und kindergeldberechtigte Kinder	eingeschränktes Bezugsrecht – keine Vererbbarkeit, aber: Sterbegeld bei Direktversicherung bzw. Pensionskasse	volle Vererbbarkeit, aber: nur bei Übertragung auf Vertrag des Ehepartners mit Erhalt der Förderung	volle Vererbbarkeit
Flexibilität	Beiträge, Laufzeiten und Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gestaltbar	Beiträge, Laufzeiten und Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gestaltbar	Beiträge, Laufzeiten und Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gestaltbar	volle Flexibilität bei der Wahl der Beitragshöhe, der Laufzeit und Leistungen des Vertrages
Hartz IV-sicher/ insolvenz-sicher	Hartz IV-sicher: in der Anwartschaftszeit; Insolvenzschutz: § 851c ZPO	Hartz IV-sicher: keine Anrechnung bei Vorliegen gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft; Insolvenzschutz: gesetzlicher (PSV) oder privatrechtlicher Insolvenzschutz (Verpfändung, Bezugsrecht)	Hartz IV-sicher: in der Anwartschaftszeit; Insolvenzschutz: § 851d ZPO	Hartz IV-sicher: Anrechnung nach Abzug von Freibeträgen; Insolvenzschutz: § 851c ZPO